

Satzung des Vereins

„Netzwerk der Finanz- und Erbschaftsplaner e.V.“

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Vereinsgrundsätze

B. Mitgliedschaft

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Stimmrechte

C. Vereinsorgane und ihre Aufgaben

- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Vorstand des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung des Vereins
- § 10 Auflösung des Vereins

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Netzwerk der Finanz- und Erbschaftsplaner“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in Bad Homburg. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins „Netzwerk der Finanz- und Erbschaftsplaner e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2009.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - a. Die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in der Banken-, Immobilien- und Versicherungswirtschaft, insbesondere hinsichtlich der Finanzplanung.
 - b. Die Förderung der Aufklärung der Allgemeinheit über den Sinn und Zweck der privaten Finanz- und Erbschaftsplanung.
 - c. Die Förderung des fachlichen Austausches der Mitglieder.
2. Maßnahmen zur Zweckverwirklichung:
 - a. Der Zweck der Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in der Banken, Immobilien- und Versicherungswirtschaft soll durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - Grundsätzlich kostenfreie Veranstaltungen, z.B. fachbezogene Vorträge und Diskussionsrunden für Vereinsmitglieder, welche aus den Mitgliedsbeiträgen des Vereins finanziert werden sollen.
 - Die Durchführung von Workshops mit dem Ziel der beruflichen Qualifizierung sowie der Herausarbeitung von neuen finanzwirtschaftlichen Betrachtungen.
 - Der Aufbau und die Unterhaltung einer Sammlung von finanzwissenschaftlichen Aufsätzen und Schriftstücken.
 - b. Die Förderung der Aufklärung der Allgemeinheit über den Sinn und Zweck der privaten Finanz- und Erbschaftsplanung wird insbesondere durch die Veranstaltung von allgemein zugänglichen Seminaren, auf welchen der Sinn und Zweck sowie die Ziele der Finanzplanung dargestellt werden, über die Notwendigkeit einer strukturierten Altersvorsorgepolitik informiert wird sowie diesbezüglich aktuelle Entwicklungen und Tendenzen in Politik und Wirtschaft dargestellt werden, verwirklicht.

§ 3 Vereinsgrundsätze

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.
2. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen belastet werden.

B. Mitgliedschaft

Der Verein hat

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die geeignet und in der Lage ist, sich für die Zwecke des Vereins (§2) einzusetzen.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Angabe des Namens, der Berufsbezeichnung resp. Branche und der vollständigen Anschrift beim Vorstand des Vereins beantragt.
3. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Die Aufnahme wird wirksam, sobald sie vom Vorstand bestätigt ist.
4. Fördernde Mitglieder können alle Unternehmen, alle natürlichen und juristischen Personen sowie alle Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden, die gewillt sind, die Aufgaben und Zwecke des Vereins zu fördern.
5. Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Finanzplanung oder um diesen Verein verdient gemacht haben, kann der Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
7. Der Vorstand kann ein Mitglied mit mehrheitlichem Beschluss ausschließen, wenn dieses seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt. Wird eine

Beitragslastschrift durch das Mitglied auf Grund falscher Kontoangaben oder Widerspruch zurückgegeben, ist dieses zu informieren. Wird der Beitrag nicht innerhalb von 6 Wochen nach Information an den Verein gezahlt, so kann der Vorstand das Mitglied ausschließen. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr erlischt dann und der Vorstand haftet nicht für nicht gezahlte Beiträge.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung von Seiten des Mitgliedes, Ausschluss aus dem Verein, Tod einer natürlichen Person. Beendigung der Liquidation einer juristischen Person, Auflösung des Vereins.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Sie muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn trotz zweimaliger Mahnung, wovon mindestens eine durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, eine Beitragszahlung nicht entrichtet wurde.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins nach außen schädigt, sich unehrenhafte Handlungen zu Schulden kommen lassen oder das Einvernehmen innerhalb des Vereins gefährdet ist. Der Ausschluss muss schriftlich unter Angabe von Gründen von mindestens sieben Mitgliedern beantragt werden. Der Vorstand hat dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Er beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder über den Ausschluss. Der Vorstand teilt dem betreffenden Mitglied den Ausschluss unter der Angabe der Gründe mit. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes kann vom betreffenden Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang Berufung beim Vorstand zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.

Der Ausschluss wird mit dem Zugang des Beschlusses wirksam, es sei denn, das betroffene Mitglied legt fristgemäß Berufung ein. In diesem Falle ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung zur Leistung des fälligen Jahresbeitrages nicht berührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Stimmrechte

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Vereins. Die Mitglieder sollen an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitwirken und verpflichten sich, alles zu unterlassen, was seinen Zwecken schadet.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag ist am 01. Januar eines jeden Jahres fällig und wird vom Verein mittels Lastschrift eingezogen. Mitglieder, die während des Jahres eintreten, zahlen einen anteiligen Beitrag. Für jedes volle Quartal der Mitgliedschaft wird ein Viertel des Jahresbeitrages erhoben. Der Beitrag ist mit Eintritt sofort fällig.
3. Über die Höhe des Jahresbeitrages für Mitglieder und fördernde Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei einer Beitragserhöhung von mehr als 20% innerhalb eines Kalenderjahres steht jedem Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht zum jeweiligen Jahresende zu.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.
5. In Abweichung von § 8 Punkt 2 wird der Gründungsvorstand für die Dauer des Rumpfgeschäftsjahres und des darauf folgenden Jahres gewählt. Die erste Neuwahl erfolgt somit im 1. Quartal 2011.
6. Ein während der Amtsdauer ausscheidendes Vorstandsmitglied wird nicht ersetzt. Sollten jedoch nur noch drei Vorstandsmitglieder im Vorstand verbleiben, ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat bei Abstimmung je eine Stimme. Stimmrechte können nur auf ordentliche Mitglieder übertragen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, sind aber berechtigt, an der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen.

C. Vereinsorgane und ihre Aufgaben

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus sieben natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, davon ist eine Person der Vorsitzende und eine weitere Person dessen Stellvertreter.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft vertreten.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung einer Tagesordnung sowie Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c. Einladung und Organisation sämtlicher Veranstaltungen; hierbei wird der Vorstand ggf. von anderen Mitgliedern unterstützt;
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, letzteres bei Beitragsrückständen;
 - e. Ausübung der laufenden Verwaltung;
 - f. die Festsetzung der Beiträge.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern das Vereinsrecht nicht etwas anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die seines Sitzungsvertreters.
6. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.
7. Der Vorstand kann zur Durchführung der Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer / ein Sekretariat bestellen. Dem Geschäftsführer kann im Falle ehrenamtlicher Tätigkeit vom Vorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung zugebilligt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung des Vereins

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal alle drei Jahre einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus wichtigen Gründen jederzeit durch den Vorstand einberufen werden oder innerhalb von drei Monaten, sofern dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
2. Die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die schriftliche Einladung kann per einfachen Brief, per Fax oder per Email erfolgen.
3. Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und mit kurzer Begründung einreichen.
4. Im Fall einer anstehenden Vorstandswahl kann die Aufstellung von Kandidaten ebenfalls bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem der anderen Vorstandsmitglieder geleitet.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreibt.
7. Eine Änderung der Satzung- auch des Vereinszwecks – bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
8. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und dem zu Beginn der Versammlung aus Ihren Reihen zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. die Wahl des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - c. die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - e. die Berufung gegen einen Mitgliedsausschlussbeschluss des Vorstandes
 - f. die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

10. Die Kassenprüfer werden für jeweils einen Zeitraum von drei Jahren gewählt und sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben berechtigt, sämtliche Aktien und Unterlagen des Vereins einzusehen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.
11. Der Mitgliederversammlung steht die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins zu.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Mitgliederversammlung persönlich vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren Mitglieder und der Einhaltung einer Frist von einem Monat.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Verteilung des Vereinsvermögens zu gleichen Teilen auf die ordentlichen Mitglieder des Vereins.

Gemäß Beschluss der Gründungsversammlung des Vereins in 2009.

Geändert von der Mitgliederversammlung am 26.10.2012 (Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 26.10.2012)

Geändert von der Mitgliederversammlung am 29.07.2014 (Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 29.07.2014)